



### Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	
	Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung	127
2.	<b>EG Stadt Arendsee</b>	
	Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 28.11.2011	127
	Satzung über die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland	128
	Satzungsbeschluss zum Bbauungsplan „Eingeschränktes Gewerbegebiet Holzver- und Bearbeitung M. Schulz, Fleetmark“	128
	3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilgebiet Gewerbeflächen Tankstelle Süd“	128
3.	<b>EG Hansestadt Gardelegen</b>	
	Satzung   Vorhabenbezogener Bbauungsplan „Altengerechtes Wohnen-Vor dem Salzwedeler Tor“ Gardelegen	128
4.	<b>EG Stadt Kalbe (Milde)</b>	
	Ergänzungssatzung Butterhorst	128
	Bbauungsplan „Sondergebiet zur Energiegewinnung aus Biomasse“ in Brunau.	129
	Bekanntmachung Ergänzungssatzung Brunau	129
5.	<b>EG Hansestadt Salzwedel</b>	
	Ergänzungssatzung Nr. 2 Mahlsdorf „Bahnhofsallee“	129
	Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	130
6.	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Altmark</b>	
	1. Änderung der Verwaltungskostensatzung	130
	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft	130
7.	<b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
	Öffentliche Bekanntmachungen zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Grünes Band - Seebenau	130
	Öffentliche Bekanntmachungen zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Grünes Band - Andorf	131
	Öffentliche Bekanntmachungen der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin, Verf.-Nr. SAW 4.023	131
8.	<b>Wasserverband Bismark</b>	
	Amtliche Bekanntmachung: Jahresabschluss 2016	131
	Amtliche Bekanntmachung: Wirtschaftsplan 2018	131
9.	<b>Kreiskirchenamt Stendal</b>	
	Friedhofsordnung und Gebührenordnung für den Friedhof Höwisch	132
	Änderung der Friedhofsordnung und 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Höwisch	135
10.	<b>Kreiskirchenamt Salzwedel</b>	
	Bekanntmachung des Ev. Friedhofs Zweckverbandes Salzwedel – 2. Änderung der Friedhofsatzung	136
	Bekanntmachung des Ev. Friedhofs Zweckverbandes Salzwedel – 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung	136
	Bekanntmachung des Ev. Friedhofs Zweckverbandes Salzwedel – 2. Änderung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung	137
11.	<b>Landesamt für Geoinformation Sachsen-Anhalt</b>	
	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Kalbe für die Gemarkungen Winkelstedt und Jeggeleben	138
	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Arendsee für die Gemarkung Arendsee	139

Altmarkkreis Salzwedel

#### Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird bekannt gegeben, dass die Beschäftigten der Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben zur Wahrnehmung der Forstaufsicht nach § 36 LWaldG und des Forstschutzes gemäß § 31 LWaldG im Jahr 2018 begehen werden. Der befugte Personenkreis weist sich durch Dienstaussweis des Altmarkkreises Salzwedel aus.

Salzwedel, den 20.11.2017

Ziche  
Landrat



Dienstsigel

Stadt Arendsee (Altmark)

#### Satzung

##### über die 2. Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 6. November 2017 folgende Satzung über die 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 28.11.2011 beschlossen:

#### § 1

Der § 7, Abs.1 (Steuermaßstab und Steuersatz) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr	
- für den ersten Hund	60,00 EUR
- für den zweiten Hund	70,00 EUR
- für den dritten und jeden weiteren Hund	90,00 EUR
- für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund	250,00 EUR

#### § 2

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Arendsee (Altmark), 7. November 2017

gez. Klebe  
Bürgermeister

(Siegel)

Stadt Arendsee (Altmark)

#### Satzung

##### über die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in der Sitzung am 6. November 2017 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland vom 27.10.2015 beschlossen.

#### § 1

Der § 7 (Umlagesatz) wird wie folgt ergänzt:

(1) Der Umlagesatz beträgt als <u>Flächenbeitragssatz</u> für das Kalenderjahr 2017		
- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,998377	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	9,131587	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	12,58	EUR/ ha
(2) Der Umlagesatz beträgt als <u>Erschwernisbeitragssatz</u> für das Kalenderjahr 2017		
- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,28	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	8,62	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	16,55	EUR/ ha.

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Arendsee, 7. November 2017

gez. Klebe  
Bürgermeister

(Siegel)

Stadt Arendsee (Altmark)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Eingeschränktes Gewerbegebiet Holzver- und Bearbeitung M. Schulz, Fleetmark“ einschließlich Abwägung

Gegenstand der Bekanntmachung ist der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Eingeschränktes Gewerbegebiet Holzver- und Bearbeitung M. Schulz, Fleetmark“, der vom Stadtrat am 28.11.2016 gefasst wurde (Beschluss Nr. 263 (17) II/2016).

Weiterhin wird hiermit der Beschluss zum Abwägungsergebnis – Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange – Beschluss Nr. 262 (17) II/2016 – bekannt gegeben.  
Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Internet auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) [www.stadt-arendsee.de](http://www.stadt-arendsee.de) >Startseite>Bekanntmachungen< einsehen sowie im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee,

dienstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht wurde.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Arendsee (Altmark), 28.11.2017

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)  
Der Bürgermeister  
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die vom Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 06.11.2017 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilgebiet Gewerbeflächen Tankstelle Süd“ und der Begründung mit Umweltbericht liegen  
vom 14.12.2017 bis 22.01.2018

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, Zimmer: 5  
während folgender Zeiten aus:

dienstags:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	donnerstags:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr		14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Planentwürfe sind während der Auslegungszeit auch im Internet auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) [www.stadt-arendsee.de](http://www.stadt-arendsee.de) >Startseite>Bekanntmachungen>II. Öffentliche Auslegung & Beteiligung>Teilgebiet Gewerbeflächen Tankstelle Süd<, einzusehen. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilgebiet Gewerbeflächen Tankstelle Süd“ unberücksichtigt bleiben.

Arendsee (Altmark), 28.11.2017

-Siegel-

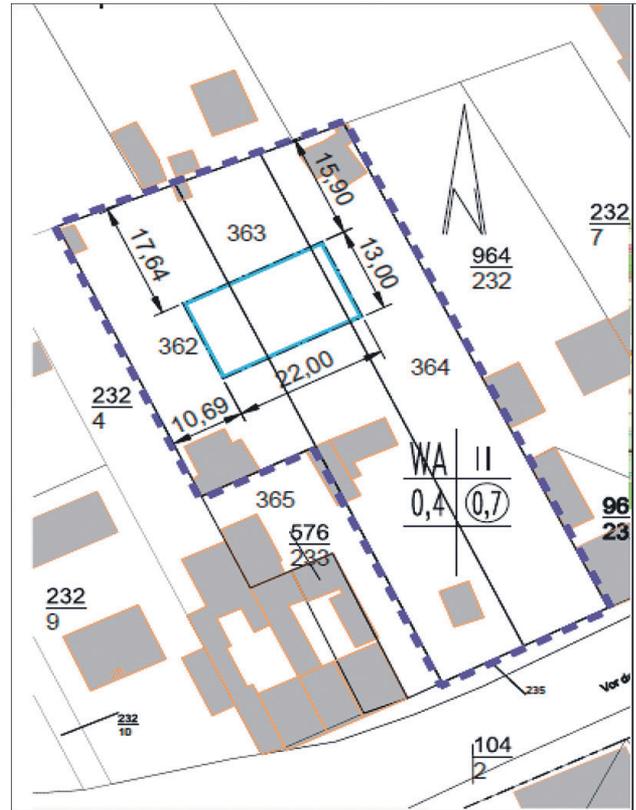
Stadt Arendsee (Altmark)  
Der Bürgermeister  
gez. Klebe

Hansestadt Gardelegen  
Die Bürgermeisterin

### Satzung – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Altengerechtes Wohnen – Vor dem Salzwedeler Tor“, Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 06.11.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Altengerechtes Wohnen – Vor dem Salzwedeler Tor“, Gardelegen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breit-scheid-Straße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen

ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1. BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.



Gardelegen, 10.11.2017

gez. Zepig  
Bürgermeisterin

Stadt Kalbe (Milde)

## Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Butterhorst in Kalbe (Milde)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 beschlossen, die Ergänzungssatzung Butterhorst in Kalbe (Milde) zu erlassen. Der Satzungsentwurf wird hiermit bekannt gemacht.

Zur Ergänzungssatzung Butterhorst können innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Bekanntgabe Anregungen, Hinweise und Bedenken geäußert werden. Diese sind schriftlich an die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) zu richten.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2-3 BauGB besteht keine UVP-Pflicht (unter 20.000 m<sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme) und eine Berührtheit eines FFH-Gebietes durch den Geltungsbereich der Satzung ist nicht zu erkennen.

Die Ergänzungssatzung ist nachstehend abgedruckt.

Kalbe (Milde), den 27.11.2017

gez. Ruth  
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

### Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Einheitsgemeinde Kalbe (Milde), Ortsteil Butterhorst  
„Butterhorst – Kastanienstraße“

Satzung der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) über die Ergänzung eines einzelnen Außenbereichsgrundstückes in den Bereich innerhalb des bebauten Ortsteiles Butterhorst (Innenbereich) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der derzeit geltenden Fassung (Ergänzungssatzung).

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Innenbereich des Ortsteiles Butterhorst wird durch einen Teilbereich des nachfolgenden Flurstückes ergänzt: Gemarkung Altmersleben, Flur 9, Flurstück 21

2. Die beigefügte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.  
Der Geltungsbereich ist im Planteil mit einer dicken unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

#### § 2 Festsetzungen

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Planteil festgesetzt.

## § 3 Natur- und Landschaftsschutz – Ausgleichs- und Eingriffsregelung

1. Auf dem Grundstück des räumlichen Geltungsbereiches sind Gehwege, Zufahrten und Stellplätze nur in wasserdurchlässigen Aufbauten zugelassen (maximaler Abflussbeiwert 0,5; z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, wassergebundene Decken oder Rasenpflastersteine mit mindestens 10% Fugenanteil (§9 (1) Nr. 20, 25 BauGB).

2. Das auf dem Grundstück des räumlichen Geltungsbereiches anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen ist auf dem Grundstück zu versickern (§9 (1) Nr. 16, 20 BauGB).

3. Das Grundstück des räumlichen Geltungsbereiches wird zurzeit als Garten und Wiese genutzt. Die zukünftige Nutzung sieht die Bebauung mit einem Wohnhaus und dazugehörige Nebengebäude, wie Garage oder Carport, vor. Der Eingriff in die Natur und Landschaft durch die Bebauung wird durch Aufwertung von Teilflächen des Flurstückes ausgeglichen, die Bewertung der Flächen erfolgt nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vom 12.03.2009.

## § 4 Inkrafttreten

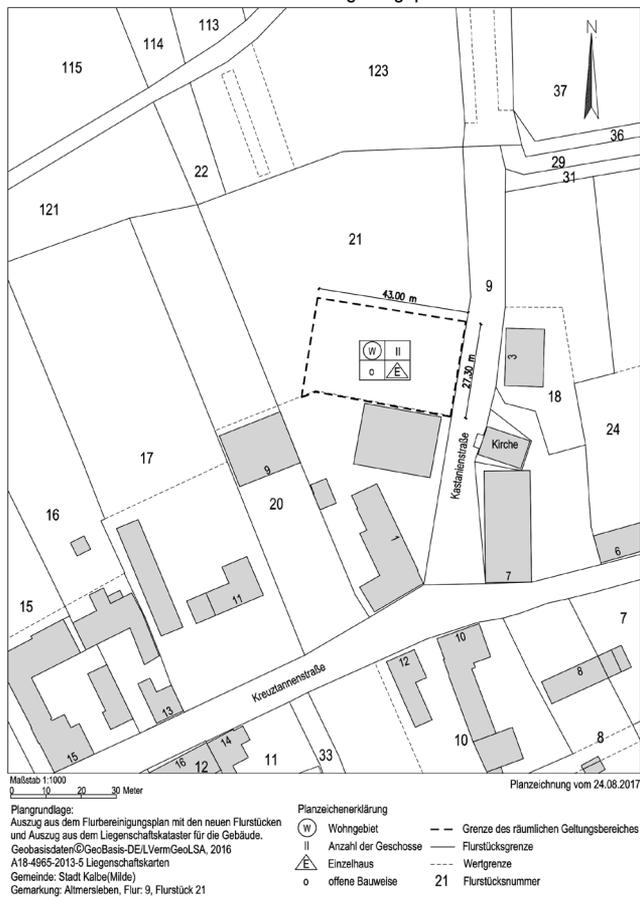
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Kalbe (Milde), den 17.11.2017 (Ausfertigung)



Ruth  
Bürgermeister

### Ergänzungssatzung "Butterhorst - Kastanienstraße" Planzeichnung - Lageplan



Stadt Kalbe (Milde)

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalbe (Milde)

über die Genehmigung des  
Bebauungsplanes „Sondergebiet zur Energiegewinnung aus Biomasse“ in Brunau.

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 über die im Laufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise abwägend beraten und den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet zur Energiegewinnung aus Biomasse“ in Brunau als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung (Az.: T6313406) des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Sondergebiet zur Energiegewinnung aus Biomasse“ in Brunau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab diesem Tag in der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde), während der Dienststunden

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt; § 10a, Absatz 2 BauGB.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kalbe (Milde), den 27.09.2017

gez. Ruth / Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

## Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Brunau

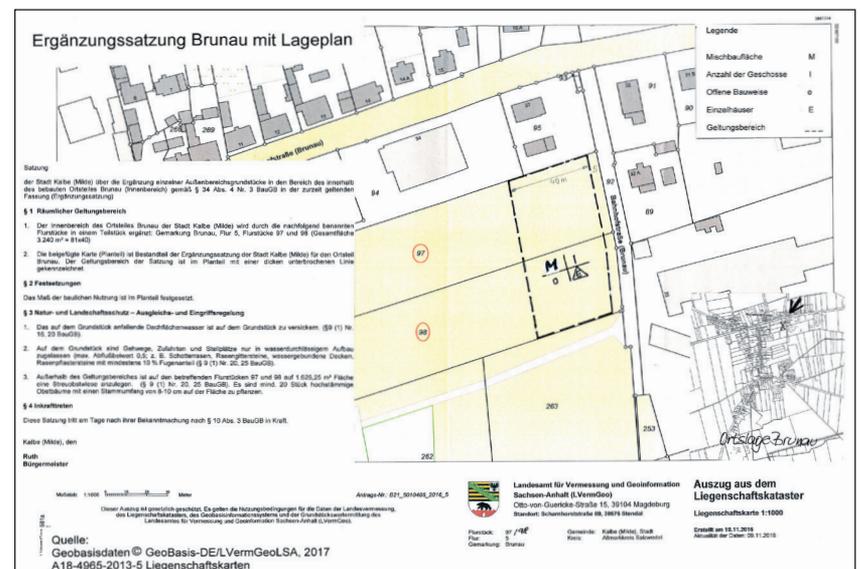
Der Stadtrat Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 beschlossen, die Ergänzungssatzung Brunau zu erlassen. Der Satzungsentwurf wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2-3 BauGB besteht keine UVP-Pflicht (unter 20.000 m<sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme) und eine Berührtheit eines FFH-Gebietes durch den Geltungsbereich der Satzung ist nicht zu erkennen.

Die Ergänzungssatzung ist nachstehend abgebildet.

Kalbe (Milde), den 30.11.2017

gez. Ruth  
Bürgermeister



Hansestadt Salzwedel

## Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Ergänzungssatzung Nr. 2 Mahlsdorf „Bahnhofsallee“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 25. Oktober 2017 die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Ergänzungssatzung Nr. 2 Mahlsdorf „Bahnhofsallee“, bestehend aus dem Text und dem Beiplan, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung Nr. 2 Mahlsdorf „Bahnhofsallee“ tritt mit ihrer Bekanntmachung am 13. Dezember 2017 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 28. November 2017 - Siegel - Hansestadt Salzwedel  
Die Bürgermeisterin  
gez. Blümel

## Hansestadt Salzwedel

### Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Hansestadt Salzwedel die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 25.10.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Salzwedel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 38.357.100 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 33.085.500 Euro
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 31.631.700 Euro
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 30.431.400 Euro
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.476.300 Euro
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.298.700 Euro
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.378.900 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 290 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 370 v.H.

#### § 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben.  
Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit deren Bewilligung.

#### § 7

Alle Investitionen werden im entsprechenden Teilfinanzplan über einzelne Projekte dargestellt.

#### § 8

Alle bilanziellen Abschlussbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Hansestadt Salzwedel, den 28.11.2017

gez. Blümel (Siegel)  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme am 14.12. und 15.12. sowie vom 18. bis 22.12.2017 bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, im Rathaus,

Zimmer 26, jeweils in der Zeit von 9:00 – 12:00 Uhr, öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Altmarkkreis Salzwedel am 23.11.2017 unter dem Aktenzeichen 30.1.4-1520-455 in Verbindung mit einer Auflage erteilt worden.

Hansestadt Salzwedel, den 28.11.2017

gez. Blümel (Siegel)  
Bürgermeisterin

## Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

hier: 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, auf ihrer 73. Sitzung am 27.09.2017, wurde die 1. Änderung der Neufassung der Verwaltungskostensatzung vom 27.09.2017 mit dem Beschluss Nr. 15/2017 zugestimmt.

Die 1. Änderung der Neufassung der Verwaltungskostensatzung wird vom 14.12.2017 bis 12.01.2018 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13, in Salzwedel - während der Sprechzeiten Dienstags von 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Carsten Wulfänger (Siegel)  
Vorsitzender

## Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### Öffentliche Bekanntmachung

**Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 29.11.2017 dem Beschluss 16/2017 über den Jahresabschluss 2016, dem Beschluss 17//2017 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 18/2017 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2016 zugestimmt.**

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit §19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2016 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 74. Sitzung am 29.11.2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 16/2017 – Den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2016, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW (siehe Anlage).

BSV 17/2017 – Dem Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde die Entlastung erteilt.  
BSV 18/2017 – Der Jahresüberschuss in Höhe von 59.385,37 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 21.12.2017 bis zum 31.01.2018 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 29.11.2017

  
Carsten Wulfänger  
Vorsitzender



Siegel

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

Salzwedel, 21.11.2017

und Forsten Altmark  
Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

**Freiwilliger Landtausch Grünes Band - Seebenu**  
**Verf.-Nr.: 39GRB012**

### Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 17.11.2017 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Freiwilligen Landtausch Grünes Band - Seebenu, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke

Hansestadt Salzwedel  
Gemarkung Seebenau, Flur 11, Flurstück 6/1  
Flur 12, Flurstück 14/2 sowie  
Gemarkung Cheine, Flur 1, Flurstücke 3/9 und 3/11.  
Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 1,2668 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag  
gez. Texdorf

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark** Salzwedel, 21.11.2017  
Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

**Freiwilliger Landtausch Grünes Band - Seebenau**  
Verf.-Nr.: 39GRB016

## Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 17.11.2017 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Freiwilligen Landtausch Grünes Band - Andorf, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke  
Hansestadt Salzwedel  
Gemarkung Andorf, Flur 6, Flurstück 42/1 sowie  
Gemarkung Cheine, Flur 5, Flurstück 154/45.  
Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 1,7393 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag  
gez. Texdorf

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**  
Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 24.11.2017

Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Feldlage  
Verf.-Nr. SAW 4.023

## Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Vienau-Dolchau-Mehrin Feldlage wird hiermit nach § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i.V.m. 63 Abs. 2 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.



## Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmer bestehen nicht mehr.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Rateischak DS

## Wasserverband Bismark

### Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss und die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2016 wurden durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Göken, Pollak und Partner geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 27.07.2017.

Die Verbandsversammlung des Wasserverband Bismark stellte in ihrer Sitzung am 21.11.2017 den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2016 fest und erteilte dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 08.01.2018 bis 16.01.2018 zu den Dienstzeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.

Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



## Wasserverband Bismark

### Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21.11.2017 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2018 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan  
die Erträge 1.255.000 EUR  
die Aufwendungen 1.255.000 EUR  
der Jahresgewinn 0 EUR  
der Jahresverlust 0 EUR
2. Finanzplan  
die Einnahmen 280.000 EUR  
die Ausgaben 280.000 EUR
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 0 EUR
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 EUR
5. der Höchstbetrag Liquiditätskredite 220.000 EUR
6. Umlage pro Einwohner 0 EUR/Einwohner
7. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2018  
Beschäftigte 5 Stellen
8. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltregelung für das Wirtschaftsjahr 2018 unverändert auf 3,48 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.

Bismark, den 21.11.2017

Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



## Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018

Die vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 08.01.2018 bis 16.01.2018 zu den Geschäftszeiten in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

## Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Höwisch.

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 22.8.17 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8).

#### Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zu letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Höwisch in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfaßt zur Zeit die Flurstücke 155/1 (1870 qm) und 304/156 (203 qm) der Flur 1, Gemarkung Höwisch, in der Größe von insgesamt 0,20.73 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev. Kirchengemeinde Höwisch.

##### § 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Höwisch steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Höwisch.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegemeinderat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Friedhofsausschuß beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

##### § 3 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Höwisch, Ortsteil Höwisch hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

##### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabumfassungen unberechtigt zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen,
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
  - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
  - k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
  - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

##### § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal / Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr werktags.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

#### § 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

#### II. Bestattungen und Feiern

##### A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

##### § 7 Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

##### § 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

##### § 9 Leichenhallen

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern / Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet werden.
- (2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

##### § 10 Feierhalle / Friedhofskapelle

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Kapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle / Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

##### § 11 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

##### § 12 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

##### § 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

##### § 14 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene - baulich intakte - Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

## § 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle entsprechend den traditionellen Gegebenheiten in Höwisch ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## § 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

## § 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofpersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## § 18 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottenden Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muß aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

## III. Grabstätten

### § 19 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen ausschließlich Wahlgrabstätten zur Verfügung.
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

### § 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten.
- (2) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die maximale Höhe der Grabmale beträgt 120 cm. Grabplatten werden nicht mehr zugelassen. Bestehendes hat Bestandsschutz. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung aufgrund schriftlicher Anfrage.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (Anhang).
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

### § 22 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

### § 23 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 22.

### § 24 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
  - a) Erdbestattungen: Längen 2,50 m; Breite 1,25 m
  - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,50 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

### § 25 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 24 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.



## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

#### 1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppelgrabstellen)

1.1. für  
Höwischer Bürger:

- a) je Einzelgrabstelle  
(Nutzungszeit 30 Jahre) 150,00 DM
- b) je Doppelgrabstelle  
(Nutzungszeit 30 Jahre) 300,00 DM

1.2. für  
ortsfremde Bürger:

- a) je Einzelgrabstelle  
(Nutzungszeit 30 Jahre) 225,00 DM
- b) je Doppelgrabstelle  
(Nutzungszeit 30 Jahre) 450,00 DM

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

- 2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 150,00 DM  
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)
- 3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen  
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.1.a + 1.2.a) 5,00 DM pro Jahr
- 4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen  
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.1.b + 1.2.b) 5,00 DM pro Jahr und Stelle

### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 3,00 DM je Grab und Jahr erhoben.  
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 01.06. des Jahres fällig.

## § 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Überlassen eines Exemplares für jeden Haushalt.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarrhaus Höwisch.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

## § 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

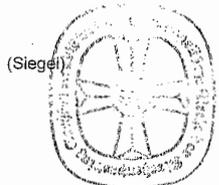
Für den Gemeindegemeinderat:



.....  
 (Mitglied)  
  
 .....  
 (Mitglied)  
  
 .....  
 (Vorsitzender)

Genehmigungsvermerk des Evangelischen Konsistoriums in Magdeburg:

Auf Grund des Gemeindegemeinderats-Beschlusses vom 22.11.2017 ist kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Tgb. Nr. .... Magdeburg, den 29.11.2017  
Evng. Konsistorium der Kirchenprovinz S...



L.S.

## Kreiskirchenamt Stendal

### **Änderung der Friedhofsordnung vom 27.08.1997 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Höwisch**

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung des Kirchspiels Neulingen vom 16.11.2017.

#### Ergänzung zum § 7, Bestattung

- (5) Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Urnengemeinschaftsgrabanlage [gemäß § 19 (1)], sind nicht zulässig.

#### Änderung zum § 19, Vergabebestimmungen

Absatz (1) erhält folgende Fassung:  
Auf dem Friedhof stehen Wahlgrabstätten und eine Urnengemeinschaftsgrabanlage zur Verfügung.

#### Ergänzung zum § 20, Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

Zugefügt wird:

- (7) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird ausschließlich mit Rasen bepflanzt und mit einer Buchsbaumhecke eingefriedet. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage erhält ein Holzkreuz. Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten von 30 cm x 40 cm mit den Namen und Daten der Verstorbenen Verwendung.

- (8) Auf und an der Urnengemeinschaftsgrabanlage darf höchstens ein Blumenstrauß bzw. eine Blumenschale pro beigesetzter Urne abgelegt bzw. abgestellt werden. Diese sind zu gegebener Zeit wieder zu entfernen und mit nach Hause zu nehmen.

#### Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Generalanzeiger Salzwedel.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Evangelischen Pfarramt aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

#### Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

gez. Schermer  
 .....  
 (Mitglied)  
  
 gez. Tiemann  
 .....  
 (Vorsitzender)

(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 29.11.2017

gez. Westphal  
 .....  
 Amtsleiterin (Siegel)

#### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Neulingen beschlossene Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Höwisch wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.11.2017 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung der Friedhofsordnung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 29.11.2017.

gez. Westphal  
 .....

### **2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 27.08.1997 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Höwisch**

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung des Kirchspiels Neulingen vom 16.11.2017.

#### Neufassung des § 6, Gebührentarif:

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen (Einzel-, Doppelgrabstätten)
  - a) je Einzelgrabstätte 175,00 €
  - b) je Doppelgrabstätte 350,00 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstätten bis zum Ablauf des Ruhefristen für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstätte 100,00 €  
(Die Ruhefrist der belegten Grabstätte muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)
3. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr)  
für Grabstätten gemäß 1.a): 5,80 €  
für Grabstätten gemäß 1.b): 1,60 €
4. Gebühr für eine Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage: 400,00 €

## II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 6,00 € pro Grab und Jahr erhoben.  
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 3-Jahres-Zeiträumen erhoben.

### Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:  
gez. Schermer  
.....  
(Mitglied)

(Siegel) gez. Tiemann  
.....  
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 29.11.2017

gez. Westphal  
.....  
Amtsleiterin (Siegel)

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Neulingen beschlossene 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Höwisch wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.11.2017 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.  
Die vorstehend benannte 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 29.11.2017.

gez. Westphal

## Kreiskirchenamt Salzwedel

### 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 4. Januar 2010 des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel

#### § 1 Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

- Absatz (1) wird ersetzt durch:  
(1) Der Altstädter Friedhof (Flur 42, anteilig Flurstück 289) und Neustädter Friedhof (Flur 42, anteilig Flurstück 366) in der Gemarkung Salzwedel, sowie der Friedhof im OT Böddenstedt (Flur 80, anteilig Flurstück 220/76) in der Gemarkung Salzwedel stehen in der Trägerschaft des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel.

#### § 2 Friedhofszweck

- In Absatz (1) wird als Satz 3 angefügt:  
„... Anonyme Bestattungen sind nicht zulässig.“

#### § 4 Schließung und Entwidmung

- Im Absatz (1) b) Satz 1 wird der Begriff „...beschränkte Schließung...“ durch den Begriff „...Nutzungsbeschränkung...“ ersetzt.

#### § 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- Absatz (1) Satz 3 wird gestrichen.

#### § 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- In Absatz (6) wird als Satz 3 angefügt:  
„... Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.“

#### § 19 Gemeinschaftsgrabanlagen – anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen

- Absatz (5) a) wird ersetzt durch:  
a) mittels Namensschildern/Gravur auf einem gemeinsamen Gedenkstein,
- Absatz (5) c) wird gestrichen.

#### § 20 Grabstätten auf dem Rasenfeld

- Absatz (2) Satz 2 wird ersetzt durch:  
„... Zusätzlich ist die Bestattung einer Urne in einem belegten Grablager zulässig. Überschreitet bei der Beisetzung der Urne die neu begründete Ruhezeit die laufende, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre zu verlängern.“
- Absatz (5) Satz 1 wird ersetzt durch:  
„Die Rasenpflege und Baumpflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers.“
- Absatz 7 wird neu angefügt:  
(7) In Urnenrasengrabstätten am Baum und Urnenwiesengrabstätten ist die Bestattung von ein oder zwei Ascheurnen möglich. Überschreitet bei der Beisetzung der zweiten Urne die neu begründete Ruhezeit die laufende, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre zu verlängern. Die Absätze (1), (4) und (5) gelten entsprechend.

#### § 22 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- In Absatz (1) wird nach Satz 1 eingefügt:  
„... Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. ...“
- In Absatz (10) wird Satz 5 ersetzt durch:  
„... Der Friedhofsträger kann die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. ...“

#### § 26 Entfernung von Grabmalen

- In Absatz (1) Satz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
- In Absatz (2) Satz 5 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

Es wird neu eingefügt:

#### § 35a Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Evangelischen Friedhofszweckverband Salzwedel, Böddenstedter Weg 4 in 29410 Salzwedel, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofsträgers.

### Die 2. Änderung der Friedhofssatzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 04.01.2010 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Salzwedel, den 24.10.2017/21.11.2017

Friedhofsträger: Evangelischer Friedhofszweckverband Salzwedel

gez. C. Thätner (Vorstandsvorsitzende) [Siegel]  
gez. S. Hempel (Geschäftsführer)

Die vom Vorstandsvorsitzenden des Ev. Friedhofszweckverbandes Salzwedel am 24.10.17 und 21.11.17 beschlossenen Änderungen zur Friedhofssatzung wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.11.17 unter dem Aktenzeichen RT180 den vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, den 28.11.2017

gez. i.V. Dähnrich (Amtsleiter/-in) [Siegel]  
Kreiskirchenamt Salzwedel

## Kreiskirchenamt Salzwedel

### 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 4. Januar 2010 des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel

#### § 1 Gegenstand der Gebühren

- Satz 1 wird Absatz (1)
- als Absatz (2) wird eingefügt:  
(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

#### § 2 Kostenschuldner

- in Absatz (2) wird Punkt 3. eingefügt:  
3. der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner)

#### § 3 Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- Absatz (2) wird ersetzt durch:  
(2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides durch einfachen Brief fällig.

## § 6 Gebührentarife

- unter Punkt 1. werden ersetzt durch:
  - a) je Reihengrabstätte (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 585,00 €
  - b) wie a) in Böddenstedt 195,00 €
  - c) je Reihengrabstätte (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 292,50 €
  - d) wie c) in Böddenstedt 97,50 €
- unter Punkt 2. werden ersetzt durch:
  - a) je Grablager der Wahlgrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre) 882,00 €
  - b) wie a) in Böddenstedt 294,00 €
  - c) je Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen (Nutzungsrecht 25 Jahre) 700,00 €
  - d) wie c) in Böddenstedt 230,00 €
- unter Punkt 3. wird angefügt:  
„... des jeweiligen Grablagers.“
- unter Punkt 4. werden eingefügt:
  - aa) Feld 5 945,00 €
  - ab) Feld B 1.085,00 €
  - ac) Feld D 855,00 €
- unter Punkt 5. werden ersetzt durch und eingefügt:
  - a) je Erdbegräbnisstätte (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 1.985,00 €
  - b) je Erdbegräbnisstätte (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 992,50 €
  - c) je Urnengrabstätte für 2 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre) in Böddenstedt 440,00 €
  - d) je Urnengrabstätte mit Bepflanzungsoption für 2 Urnen (RZ 20 Jahre) 1.320,00 €
  - e) je Urnengrabstätte am Baum für 1 Urne (RZ 20 Jahre) 1.160,00 €
  - f) je Urnengrabstätte am Baum für 2 Urnen (RZ 20 Jahre) 1.520,00 €
  - g) je Urnengrabstätte auf der Wiese für 1 Urne (RZ 20 Jahre) 900,00 €
  - h) je Urnengrabstätte auf der Wiese für 2 Urnen (RZ 20 Jahre) 1.250,00 €
- unter Punkt 6. werden ersetzt durch und eingefügt:
  - a) Grabstätten nach 1.a) pro Jahr 23,40 €
  - b) Grabstätten nach 1.b) pro Jahr 7,80 €
  - c) Grabstätten nach 1.c) pro Jahr 1,70 €
  - d) Grabstätten nach 1.d) pro Jahr 3,90 €
  - e) Grabstätten nach 2.a) pro Jahr 29,40 €
  - f) Grabstätten nach 2.b) pro Jahr 9,80 €
  - g) Grabstätten nach 2.c) pro Jahr 28,00 €
  - h) Grabstätten nach 2.d) pro Jahr 9,20 €
  - i) Grabstätten nach 5.c) pro Jahr 22,00 €
  - j) Grabstätten nach 5.d) pro Jahr 66,00 €
  - k) Grabstätten nach 5.f) pro Jahr 76,00 €
  - l) Grabstätten nach 5.h) pro Jahr 62,50 €

## § 7 Bestattungskosten

- in Absatz (1) wird c) ersetzt durch:
  - c) Urnengrabstätte 130,00 €

## § 8 Ausgrabungs- und Umbettungskosten

- a) wird ersetzt durch:
  - a) Ausgrabung einer Urne 140,00 €
- unter b) wird Satz 1 ersetzt durch:
  - b) Ausgrabung einer Leiche 760,00 €

## § 9 Kosten für Grabräumung

- Die Angabe „... vom 17. Dezember 2009 ...“ wird ersetzt durch:  
„... vom 4. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung ...“

## § 10 Sonstige Kosten

- unter Punkt 1. werden ersetzt durch und eingefügt:
  - a) für Wahlgrabstätte pro Grablager und Reihengrabstätten 25,00 €
  - für Wahlgrabstätten mit 3 und mehr Grablagern 75,00 €
  - b) für Urnengrabstätten 25,00 €
  - c) wie a) in Böddenstedt 8,50 €
  - d) wie b) in Böddenstedt 8,50 €
  - e) für bereits vor dem 09.02.1997 auf dem Friedhof in Böddenstedt bestehende Familiengrabstätten 20,00 €
- Punkt 2. wird ersetzt durch:  
„Für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen auf Grabstätten, ein Mal jährlich pro Grabmal 2,00 €

## § 11 Kosten für die Benutzung einer Leichenhalle, Friedhofskapelle oder einer Kirche

- Absatz (1) e) wird ersetzt durch:
  - e) Gebühr für Glockengeläut 0,00 €

## § 12 Verwaltungskosten

- in Satz 1 wird der Begriff „... Verwaltungskostenordnung ...“ ersetzt durch:  
„... Verwaltungskostenanordnung ...“
- unter Punkt 1. werden ersetzt durch und eingefügt:
  - a) Allgemeinde Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung 130,00 €
  - b) Genehmigung einer Umbettung 65,50 €
- unter Punkt 2. werden ersetzt durch und eingefügt:
  - a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines oder eine Grabtafel mit Stütze oder sonstiger, nicht stehender, nicht unter die Standsicherheitsprüfung fallender Aufbauten 30,00 €
  - b) Gestattung der Errichtung eines Grabmales von mehr als 0,15 m Höhe und sonstiger unter die Standsicherheitsprüfung fallender Aufbauten 65,50 €
  - ba) entfällt
  - bb) entfällt
- Punkt 3.ac) wird ersetzt durch:
  - ac) schriftliche Auskünfte, einschließlich der Ermittlung von Archivgut, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 30,00 €
- Punkt 3.b) Satz 1 wird ersetzt durch:  
Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Friedhofsgebührenordnung

nicht näher bestimmt und/oder mit einem erheblichen Rechercheaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt, für jede Arbeitsstunde 40,00 €

- Punkt 3.c) wird ersetzt durch:  
Berichtigung der Friedhofsdokumentation gemäß §§ 22-26 Friedhofssatzung 30,00 €

## Die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Friedhofsverbandes Salzwedel vom 04.01.2010 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Salzwedel, den 24.10.2017/21.11.2017

Friedhofsträger: Evangelischer Friedhofsverband Salzwedel

gez. C. Thätner (Vorstandsvorsitzende) [Siegel]  
gez. S. Hempel (Geschäftsführer)

Die vom Verbandsvorstand des Ev. Friedhofsverbandes Salzwedel am 24.10.17 und 21.11.17 beschlossenen Änderungen zur Friedhofsgebührenordnung wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.11.17 unter dem Aktenzeichen RT180 den vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, den 28.11.2017

gez. i. V. Dähnrich (Amtsleiter/-in) [Siegel]  
Kreiskirchenamt Salzwedel

## Kreiskirchenamt Salzwedel

## 2. Änderung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 4. Januar 2010 des Evangelischen Friedhofsverbandes Salzwedel

### § 2 Gestaltungsvorschriften

- Absatz (8) wird ersetzt durch:  
(8) Das Verlegen von Folie ist untersagt.

### § 4 Hecken

- Im Absatz (1) Satz 1 wird hinter dem Wort „Anpflanzung“ „... im Auftrag des Nutzungsberechtigten ...“ eingefügt.

### § 6 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- Absatz (2) wird ersetzt durch:  
(2) Rasenfelder für Sargbestattungen:  
Errichtete Grabmale müssen zusätzlich eine Grundplatte erhalten, die nach hinten und zu den Seiten 0,20 m und nach vorn mindestens 0,30 m vor dem Grabmal übersteht. Die Grundplatte ist bündig mit der Rasenfläche zu setzen.
- In Absatz (3) unter „Namenstafel“ wird die Länge auf 0,40 m geändert.
- Absatz (5) wird Absatz (8).
- Absatz (6) wird Absatz (5).
- Absatz (6) wird neu eingefügt:  
(6) Urnenrasengrabstätten am Baum  
Es besteht die Pflicht zur Setzung einer schräg liegenden Namenstafel auf einer Grundplatte.  
Bzgl. der Ausführung gilt Absatz (3) entsprechend.
- Absatz (7) wird neu eingefügt:  
(7) Wiesengrabstätten  
Es besteht die Pflicht zur Setzung eines Findlings mit Gravur des Namens. Dieser sollte im Mittelmaß die Größe von 0,50 m in der Höhe und Breite nicht überschreiten.

### § 7 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- Absatz (2) wird neu eingefügt:  
(2) Wiesengrabstätten  
Eine Bepflanzung der Grabstätte, sowie das Ablegen von Blumenschmuck ist bei dieser naturnahen Grabform nicht möglich.

## Die 2. Änderung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Evangelischen Friedhofsverbandes Salzwedel vom 04.01.2010 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Salzwedel, den 24.10.2017

Friedhofsträger: Evangelischer Friedhofsverband Salzwedel

gez. C. Thätner (Vorstandsvorsitzende) [Siegel]  
gez. S. Hempel (Geschäftsführer)

Die vom Verbandsvorstand des Ev. Friedhofsverbandes Salzwedel am 24.10.17 beschlossenen Änderungen zur Grabmal- und Bepflanzungsordnung wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.11.17 unter dem Aktenzeichen RT180 den vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, den 28.11.2017

gez. i. V. Dähnrich (Amtsleiter/-in) [Siegel]  
Kreiskirchenamt Salzwedel

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Offenlegung

23.11.2017

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die **Gemarkung** Winkelstedt und Jeggeleben  
Flur(en) 1-8 und 1-8  
in der Stadt Kalbe (Milde)  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

### den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 22.12.2017 bis 22.01.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00-18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

**Auskunft und Beratung**  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

23.11.2017

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung** Winkelstedt und Jeggeleben  
Flur(en) 1-8 und 1-8  
in der Stadt Kalbe (Milde)  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

### *das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 22.12.2017 bis 22.01.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00-18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

**Auskunft und Beratung**  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Offenlegung

23.11.2017

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die **Gemarkung** Arendsee  
Flur(en) 1-13 und 17-22  
in der Stadt Arendsee  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 22.12.2017 bis 22.01.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00-18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

23.11.2017

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung** Arendsee  
Flur(en) 1-13, 17-22  
in der Stadt Arendsee  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 22.12.2017 bis 22.01.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00-18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

## Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61